

Das auf Verordnung E. hohen Königl.
Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorii der Srensß-
Deputation zu gekommene Edict.

Nachdem seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß verschiedene Arten sehr geringhaltiger, und zum Theil fast unbekannter Münz-Sorten dergestalt häufig in die hiesigen Lande eindringen, und von Gewinnfüchtigen Leuten, denen deshalb publicirten Edicten zu wieder, in grossen Summen eingebracht werden, so daß fast keine andern, als geringhaltige 4. Groschen-Stücke, von allerhand Gepräge circuliren, so siehet das General-Feld-Kriegs-Directorium sich daher gemüßiget, nächstens durch ein geschärftes Edict zu verordnen, daß keine andere, als Königl. Preußl. Sächsl. und Braunschweigische Münzen coursiren und bey denen Cassen angenommen werden, alle übrige schlechte Münz-Sorten, nahmentlich die Württembergischen, Mecklenburgischen, Fuldischen, Neuwiedschen, Montfortischen 8. und 4. Groschen-Stücke, und wie sie sonst Nahmen haben, in specie auch das häufig zum Vorschein kommende Kreuzer-Geld, wohin auch alle Sorten von Tymphen zu rechnen, bey Strafe der Confiscation völlig verruffen seyn sollen.

Damit



Damit nun jeder Zeit habe, sich von diesen schlechten völlig zu verruffenden Münz-Sorten loszumachen, und solche aus dem Lande zu schaffen, andern Theils aber, dem Lande die vorhandene Baarschaft nicht auf einmahl so sehr entzogen, auch denen Contribuenten die Abführung derer Abgaben desto mehr erleichtert werde, so wird zugleich hiedurch bekannt gemacht, daß die sehr häufig im Lande bereits befindliche Fürstl. Anhalt-Bernburgische Acht und Vier Groschen-Stücke, unter obigen Verboth nicht mit begriffen seyn sollen, vielmehr wird das wegen Verruffung dieser Bernburgischen neuen Münzen, unter den 24. Oct. a. p. publicirte Edict, zumahl da solche seit der Zeit etwas besser ausgeprägert worden, hierdurch wieder aufgehoben, und sollen forthin die mehrgedachten Bernburgischen neue 8. und 4. Groschen-Stücke, nicht nur in Handel und Wandel, gleich denen Königl. Preussl. und Sächsl. Münzen coursiren, sondern auch bey denen Steuer-Amts-Accise, und andern Casen ohnweigerlich angenommen werden, jedoch dergestalt, daß solche jedesmahl besonders eingepackert und in Beutel oder Paqueter niemahls mit andern meliret seyn sollen, bey Strafe 5. Thlr. für jedes Paquet oder Beutel, wo sich dergleichen finden sollte;

Ben dieser Gelegenheit wird das Publicum nochmahls gewarnet, bey Bezahlung derer Abgaben keine durch die Edicte verruffene schlechte Basen und Creuzer-Geld, wohin

hin auch die so genannten Tympfe ohne Ausnahme zu rechnen, an die Cassen zu bringen, noch auch in Handel und Wandel, sich derselbigen zu bedienen, oder zu gewärtigen, daß solche so fort weggenommen und confisciret seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Dresden, den 6. April. 1759.

Königl. Preußl. General - Feld - Krieges-
Directorium

Borck.

X 3389446

W 2292 74

Ein und die in ...
... an die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

General- und ...
Directorium

Borch

Handwritten scribbles or marks at the bottom of the page.

Handwritten mark or initials in the bottom left corner.



Das auf Verordnung E. hohen Königl. Preußl. General-Feld-Kriegs-Directorii der Sresß-Deputation zu gekommene Edict.



Sachdem seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß verschiedene Arten sehr geringhaltiger, und eil fast unbekannter Münz-Sorten dergeluffig in die hiesigen Lande eindringen, und erwinnfüchtigen Leuten, denen deshalb p u wieder, in grossen Summen eingebracht st keine andern, als geringhaltige 4. Gro n allerhand Gepräge circuliren, so siehet e Kriegs-Directorium sich daher gemüsi ch ein geschärfftes Edict zu verordnen, daß Königl. Preußl. Sächsl. und Braunschwei urfircen und bey denen Cassen angenom- übrige schlechte Münz-Sorten, nahment- ergischen, Mecklenburgischen, Fuldischen, ontfortischen 8. und 4. Groschen = Stücke, Mahmen haben, in specie auch das häuf- kommende Creuser = Geld, wohin auch ympfen zu rechnen, bey Strafe der Con- ruffen seyn sollen.



Damit